

## Bericht

**für den Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 7.1 Vorlagedatum 14.11.16**  
*Schulkostenbeiträge Förderzentren Geistige Entwicklung; hier: Erhebung von Schulkostenbeiträgen durch den Kreis Ostholstein*

Berichtersteller : Herr Rieck

Bereich : FD 15 - Kinder, Jugend, Bildung

- Einzelbericht  
 Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom )

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Kreis Ostholstein ist als Träger der Förderzentren mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 111 Abs. 1 des Schulgesetzes berechtigt und verpflichtet gegenüber der Wohnsitzgemeinde der Schüler/-innen Schulkostenbeiträge zu erheben.</p> <p>Bislang ist eine Erhebung von Schulkostenbeiträgen durch den Kreis Ostholstein nicht erfolgt, da eine Finanzierung der Förderzentren des Kreises bisher zu 100% aus Mitteln der Kreisumlage erfolgt ist. Durch eine Änderung in der Gesetzesgrundlage (Schulgesetz) vertritt der Kreis Ostholstein seit einiger Zeit eine geänderte Rechtsauffassung und erhebt seit dem Jahr 2013 Schulkostenbeiträge von den kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>Für das Jahr 2013 belief sich der Schulkostenbeitrag für den Besuch von 5 Schüler/-innen aus Heiligenhafen des Kastanienhofes in Oldenburg i. H. auf 33.128,75 €. Für das Jahr 2014 belief sich der Schulkostenbeitrag für 6 Schüler/-innen aus Heiligenhafen auf 38.359,62 € und für das Jahr 2015 betrug der Schulkostenbeitrag 25.770,40 € für 4 Schüler/-innen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat sich intensiv mit dieser Thematik auseinander gesetzt und festgestellt, dass es landesweit zwischen den kreisangehörigen Kommunen und den Kreisen unterschiedliche Rechtsauffassungen zu der Frage gab, ob überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen der Förderzentren vorhanden war. Aus diesem Grund haben sich der Kreis Dithmarschen und die Kommunen im Rahmen einer Musterstreitvereinbarung auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dahingehend verständigt, dass der Kreis Dithmarschen von der Stadt Meldorf verklagt wurde, um die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Schulkostenbeiträgen durch den Kreis gerichtlich überprüfen zu lassen.</p>	

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag – Kreisverband Ostholstein hat sich daraufhin entschlossen, ebenfalls auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Musterstreitvereinbarung zwischen dem Kreis Ostholstein und den kreisangehörigen Kommunen mit dem Inhalt zu schließen, sich dem Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung des Kreises Dithmarschen gegen die Stadt Meldorf anzuschließen. Bis dahin wurde die bereits o. g. Festsetzung der Schulkostenbeiträge ausgesetzt. Aufgrund der ungeklärten Rechtslage in dieser Angelegenheit, wurden im städtischen Haushalt die o. g. Beträge als Rückstellungen im Haushalt berücksichtigt. Eine Auszahlung der Beträge ist nicht erfolgt.

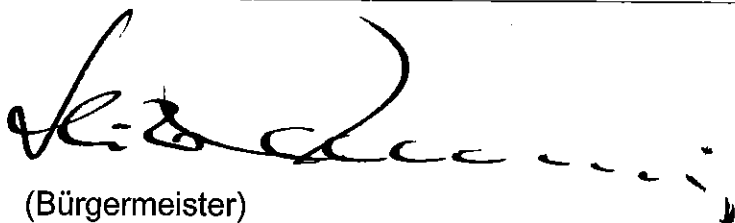
Die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen zum Abschluss der o. g. Vereinbarung zwischen dem Kreis Ostholstein und den Städten und Gemeinden des Kreises Ostholstein ist mit Schreiben vom 30.05.2014 erfolgt. (siehe auch Mitteilung des Bürgermeisters in der Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten am 04.06.2014)

Das o. g. Musterstreitverfahren wurde am 08.07.2015 in einer mündlichen Verhandlung vor der 9. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts behandelt.

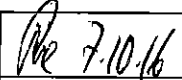
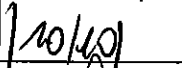
In der mündlichen Verhandlung wurden die rechtlichen Grundlagen umfassend erörtert, insbesondere die Frage, ob und inwieweit der Wortlaut des § 111 Abs. 1 SchulG eine umfassende und abschließende Regelung enthält.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung war, dass die Klage des Kreises abgewiesen wurde, somit ist die Kammer der Rechtsauffassung der Städte und Gemeinden sowie des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages gefolgt. Die Berufung wurde zugelassen.

Das Oberverwaltungsgericht hat am 22.09.2016 im Rahmen der Berufung der Kreise Herzogtum-Lauenburg und Dithmarschen aufgrund der mündlichen Verhandlung die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes bestätigt und die Berufung der Kreise zurückgewiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Damit ist die Auslegung dieser Rechtsfrage durch das OVG Schleswig abschließend geklärt worden. Ansprüche der Kreise bestehen auf Grundlage des geltenden Rechts nicht.



(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	